

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/056

öffentlich

Parks im Rahmen der grünen Pfade, hier: Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 14.05.2024 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	21.05.2024	Ö
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	27.05.2024	Ö

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Hauptausschusses am 13.05.2024 wurde der Vorschlag für folgende Vorhaben eingebracht:

1. Nachpflanzung Blutpflaumen Schloßstraße
Die Neu-/ Ersatzpflanzung der Blutpflaumenallee in der Schloßstrasse ist von der Stadtvertretung bereits beschlossen worden.
2. Wiesenweg Baumreihe und Unterpflanzung
Der Verbindungsweg von der Boltenhagener Strasse in den Thurow ist sowohl für die Bürger, als auch für die Touristen ein sehr frequentierter, jedoch momentan noch ungeordneter Bereich. Hier könnte durch landschaftsplanerische Maßnahmen eine erhebliche Aufwertung erfolgen.
3. Einrichtung von Picoparks (Fiekenteich, Anlagen in der Schloßstraße, Einfahrt Lindenring (von der Wismarschenstraße aus), Dorfplätze Arpshagen, Grundshagen und Niederklütz, Lindenring Wohnumfeldverbesserung Flurstück 107, ehemalige Festwiese hinter dem LIDL)
Bereits im Jahr 2016 hat sich der WTU mit der Erarbeitung eines Konzeptes für ein die Stadt überziehendes Netz von kleinen Parks/ Aufenthaltsorten beschäftigt. Es wurden mögliche Standorte auf ihre Eignung hin untersucht und die Größe, sowie die Eigentumsverhältnisse geklärt.
In den folgenden Jahren ist ein Konzept Grüne Pfade erarbeitet und im Jahr 2023 von der Stadtvertretung beschlossen worden.
Nunmehr sollen diese beiden Arbeitsschwerpunkte zusammengebracht werden. Auf Grund der schwierigen Haushaltslage der Stadt ist eine Umsetzung ohne den Einsatz von Fördermitteln aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Mögliche Förderung:

Über das KfW-Zuschussprogramm 444 Natürlicher Klimaschutz in Kommunen besteht für die Maßnahmen zu 1.-3. eine sehr attraktive Förder- und damit Umsetzungsmöglichkeit. Das Zuschussprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Schaffung eines natürlichen Klimaschutzes in Siedlungsgebieten. Damit soll die Förderung zur Umsetzung

des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) der Bundesregierung beitragen. Die Zuschüsse werden aus Mitteln des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ zur Verfügung gestellt.

Für finanzschwache Kommunen beträgt die Förderquote 90 % (reguläre Förderquote: 80 %).

Es werden Maßnahmen aus folgenden Bereichen gefördert:

A - Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement

B - Pflanzung von Bäumen → Hier passen die vorgeschlagenen Maßnahmen 1. und 2.

C - Schaffung von Naturoasen → Hier passen Maßnahmen aus 3.

Für die Vorbereitung der Antragstellung ist die Unterstützung durch einen Fachplaner notwendig (Umfang der Maßnahmen, möglichst konkrete Kostenschätzung, da eine Aufstockung der Fördermittel im Nachhinein nicht möglich ist).

Eine Kostenschätzung für die Leistung zur Unterstützung bei der Antragstellung wird bis zur Sitzung des WTU, spätestens bis zur GV nachgereicht.

Im Haushalt sind 20.000,00 € für die Blutpflaumen eingestellt.

Weitere Mittel müssten dann in den Haushalt 2025 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt

1. die Beantragung von Fördermitteln für die Vorhaben:
 - a. Nachpflanzung Blutpflaumen Schloßstraße
 - b. Wiesenweg Baumreihe und Unterpflanzung
 - c. Einrichtung von Picoparks (Fiekenteich, Anlagen in der Schloßstraße, Einfahrt Lindenring (von der Wismarschen Straße aus), Dorfplätze Arpshagen, Grundshagen und Niederklütz, Lindenring Wohnumfeldverbesserung Flurstück 107, ehemalige Festwiese hinter dem LIDL)
2. die Unterstützung der Antragstellung durch ein Planungsbüro, da eine zügige Antragstellung durch die Verwaltung ressourcenbedingt nicht zu leisten ist. Vergabevorschriften sind einzuhalten.
3. durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob weitere Projekte vorliegen, für die eine Zuwendung über das KFW-Zuschussprogramm 444 beantragt werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Kosten für Unterstützung bei der Stellung der Fördermittelanträge	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54101 52338002 (20.000,00 €)
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Keine finanziellen Auswirkungen.	
----------------------------------	--

Anlage/n:

1	Infoblatt KFW 444 öffentlich
2	Merkblatt KFW 444 öffentlich
3	Mindesanforderungen KFW 444 öffentlich

Infoblatt vorzuhaltende Unterlagen

444
Zuschuss

Vorzuhaltende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen von der Kommune bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Förderzeitraums aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden

Alle Maßnahmen

- Originalrechnungsbelege (papierhaft oder digital)
- Bei Abrechnung von Personalkosten:
Nachweis eingesetztes Personal (Bestätigung der Kommune über Gesamtpersonalkosten, die im Förderzeitraum angefallen sind; Anstellungsvertrag, Nachweis der Freistellung, gegebenenfalls Stundenzettel)
- Nur finanzschwache Kommunen:
Nachweis über Haushaltsnotlage (zum Beispiel Haushaltssicherungskonzept)

Maßnahmen A:

- A.1 bis A.4: Grünflächenpflegeplan
- A.2 bis A.4: Zertifikat eines vor Antragstellung vorhandenen Grünflächenpflegeplans
- A.2: Lieferscheine beschaffter Geräte
- A.3: Fotos der Projektfläche (vor und nach Maßnahmenumsetzung)
- A.3: Lieferscheine des Pflanz- und Saatguts
- A.3: Biotopkartierung
- A.4: Fortbildungsnachweis Grünflächenmanagement gemäß Mindestanforderungen

Maßnahmen B:

- B.1: Straßen- und Stadtbaumkonzept sowie Umsetzungsbeschluss der Bürgervertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften (in der Regel Gemeinderat/ -versammlung/ -vertretung oder der Stadtrat/ Stadtverordnetenversammlung/ Stadtvertretung)
- B.4: Qualifikationsnachweis gemäß Mindestanforderungen des für die Standortoptimierung eingesetzten Personals
- B.2 und B.3: Lieferscheine des Pflanz- und Saatguts

Maßnahmen C:

- C.1 bis C.5: Lieferscheine des Pflanz- und Saatguts
- C.1 bis C.5: Planungsunterlagen (inklusive Biotopkartierung)
- C.1 bis C.5: Fotos der Projektfläche (vor und nach Maßnahmenumsetzung)

»»» Infoblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- C.2 und C.3: Konzept zur Verstetigung des Flächenbetriebs nach Ablauf der Aufbauphase
- C.2 und C.3: Auszug Altlastenkataster und gegebenenfalls Bodengutachten (gemäß Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV)

Auftraggeber und Durchführung

Das Produkt NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durchgeführt.



»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Kommunale und soziale Infrastruktur

444
Zuschuss

Zuschüsse für folgende Maßnahmengruppen in Deutschland:

(A) Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement

(B) Pflanzung von Bäumen

(C) Schaffung von Naturoasen

Förderziel

Die Förderung soll zur Umsetzung des "Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" (ANK) der Bundesregierung im besiedelten Bereich beitragen. Übergeordnetes Ziel ist dabei,

- über eine erhöhte CO₂-Bindung,
- über eine Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt sowie
- über einen verstärkten Wasserrückhalt

zu einem natürlichen Klimaschutz in Siedlungsgebieten beizutragen. Dabei sind Synergien zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels im Sinne einer Verbesserung des Mikroklimas durch Schattenwirkung und Kühleffekte explizit erwünscht. Die Bewertung des Beitrags der einzelnen Fördermaßnahme erfolgt auf Grundlage der von den Antragstellenden zu übermittelnden Angaben zu den projektspezifischen Indikatoren, insbesondere zu Biotoptypen nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV, Anlage 2) sowie zu Art und Umfang der Baumpflanzungen (siehe auch Erhebungsbogen statistisches Datenblatt).

Die Zuschüsse werden aus Mitteln des Sondervermögens "Klima- und Transformationsfonds (KTF)" des Bundes zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Kommunale Zweckverbände

nachfolgend werden diese Antragsberechtigten als „Kommunen“ bezeichnet

- Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sofern sie nicht dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind (zum Beispiel Kirchen)

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Antragsberechtigten im Zusammenhang mit der beantragten Fördermaßnahme keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen oder im Fall einer solchen der Beihilfentatbestand aus anderen Gründen nicht erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Weiterleitung

Es besteht die Möglichkeit, Zuschüsse auch in interkommunaler Zusammenarbeit zu beantragen, um Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen. Eine der teilnehmenden Kommunen stellt federführend den Antrag und wird Vertragspartei der KfW. Alles Weitere regeln die teilnehmenden Kommunen im Innenverhältnis. Alternativ kann auch der Landkreis einen Antrag für mehrere seiner Kommunen stellen.

Kommunen (Erstempfangende) dürfen Zuschüsse nur zweckbestimmt für förderfähige Maßnahmen an Dritte (Letztempfangende) weiterleiten, für die mit Ausnahme der Antragsberechtigung dieselben Förderbedingungen gelten wie für die Erstempfangenden. Bei Weiterleitung haften die Erstempfangenden für die zweckentsprechende Mittelverwendung und die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachweispflichten durch die Letztempfangenden.

Die Zuschüsse können zum Beispiel weitergeleitet werden an

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, das heißt unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 %, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %
- Gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften,
- Kirchen, gemeinnützige Vereine oder Verbände

Eine Weiterleitung der Mittel an Unternehmen in privater Rechtsform oder Wohnungseigentümergeinschaften ohne kommunalen Gesellschafterhintergrund von mindestens 25% ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigte weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind (zum Beispiel Kirchen), sind nicht zur Weiterleitung berechtigt.

Auf der Grundlage der Zuschusszusage an die Erstempfangenden muss die Weiterleitung von Zuschüssen in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Erstempfangenden und Letztempfangenden erfolgen, der insbesondere folgenden Inhalt regelt:

- Die genaue Bezeichnung (Name, Adresse) von Erstempfangenden und Letztempfangenden
- Die Höhe des Zuschusses zur Anteilfinanzierung (bis zur maximalen Höhe des in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden zugesagten Zuschussbetrags)
- Den Förderzeitraum (bis längstens für den in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden genannten Förderzeitraum)
- Den Verwendungszweck (entsprechend dem in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden genannten Verwendungszweck)
- Die Bezeichnung der konkreten Maßnahmen der Letztempfangenden, die im Einzelnen gefördert werden sollen
- Die in Betracht kommenden förderfähigen Kosten (voraussichtliche Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen)

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- Die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe des Zuschusses geförderten Investitionen (entsprechend dem in der Zuschusszusage an die Erstempfängenden genannten Zeitraum)
- Voraussetzungen, die bei Letztempfängenden erfüllt sein müssen, um den Zuschuss an ihn weiterleiten zu können sowie gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch die Letztempfängenden (zum Beispiel Termine, Antragsunterlagen)
- Den Zeitpunkt, bis zu dem die Letztempfängenden den Verwendungsnachweis bei den Erstempfängenden vorzulegen hat (spätestens zu dem in der Zuschusszusage den Erstempfängenden genannten Zeitpunkt)
- Das Recht der Erstempfängenden die Abwicklung der geförderten Maßnahmen zu überwachen und den Verwendungsnachweis zu prüfen sowie die Auszahlung der Fördermittel an die Letztempfängenden
- Prüfungsrechte für die Erstempfängenden, das BMUV, die KfW, den Bundesrechnungshof und deren Beauftragte
- Den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, die Letztempfängende bestimmte – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Zuschuss zweckwidrig verwendet wird
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängenden
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Förderfähige Maßnahmen

Es werden nur **freiwillige Maßnahmen** gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (zum Beispiel Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichsverpflichtung) durchgeführt werden, ist sie nicht förderfähig.

Im Einzelnen sind die im Folgenden unter A – C genannten innerörtlichen Maßnahmen förderfähig.

Grundsätzlich sind begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Modulen A bis C förderfähig. Das umfasst auch erstmalige Zertifizierungen des naturnahen Grünflächenmanagements.

Konzepte und Pläne sind nur förderfähig, wenn mindestens eine Maßnahme (angelehnt an die Maßnahmen A.2 bis A.4 oder B.2 bis B.4) aus dem Konzept umgesetzt wird. Eine Förderung für die Umsetzung kann entsprechend den Vorgaben der Maßnahmen A.2 bis A.4 oder B.2 bis B.4 zeitgleich mit der Förderung der Konzepte (Maßnahmen A.1 oder B.1) beantragt werden.

Die genauen Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage zu diesem Merkblatt („Mindestanforderungen“, Bestellnummer 600 000 5071) zu entnehmen.

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Förderfähig sind auf dieser Basis ausschließlich die Anschaffung von Sachgütern, die Erbringung von Dienstleistungen Dritter (externe Kosten) sowie projektbezogene Personalkosten. Dies gilt ebenfalls für die mehrjährige Entwicklungspflege (B.5, C.6) im Rahmen der Projektlaufzeiten.

A Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement

- A.1** Erstellung von Pflegekonzepten und -plänen
(förderfähig nur bei Umsetzung mindestens der Maßnahme A.3)
- A.2** Beschaffung von technischer Ausstattung
(förderfähig nur bei vorhandenem Pflegekonzept beziehungsweise -plan)
- A.3** Anlage- und Aufwertungsmaßnahmen von beziehungsweise zu naturnahen Grünflächen
(förderfähig nur bei vorhandenem Pflegekonzept beziehungsweise -plan)
- A.4** Aus- und Weiterbildung des Personals
(förderfähig nur bei vorhandenem Pflegekonzept beziehungsweise -plan)

B Pflanzung von Bäumen

- B.1** Erstellung von Stadtbaumkonzepten
- B.2** Pflanzung von Straßenbäumen
- B.3** Pflanzung von Einzelbäumen
- B.4** Nachträgliche Standortoptimierung zur Erhaltung von Bestandsbäumen
- B.5** Mehrjährige Entwicklungspflege von Neupflanzungen
(förderfähig nur in Kombination mit der jeweiligen Maßnahme B.2 oder B.3)

C Schaffung von Naturoasen

- C.1** Schaffung beziehungsweise Qualifizierung kleiner lokalklimatisch wirksamer Parkanlagen (sogenannte Pikoparks)
- C.2** Schaffung von Naturerfahrungsräumen
- C.3** Schaffung urbaner Waldgärten
- C.4** Schaffung urbaner Wälder
- C.5.** Maßnahmen zur Renaturierung innerörtlicher Kleingewässer
- C.6** Mehrjährige Entwicklungspflege bei Neupflanzungen
(förderfähig nur in Kombination mit der jeweiligen Maßnahme C.1 bis C.5; für C.2 und C.3 kann in diesem Zusammenhang auch eine fachliche/personelle Betreuung in der Aufbauphase der Naturoase mitgefördert werden)

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme des Bundes für die selbe Maßnahme ist ausgeschlossen. Die Einhaltung dessen muss die Kommune im Antrag bestätigen.

Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **80 Prozent** der förderfähigen Kosten. Im Falle finanzschwacher Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, beträgt der Zuschuss grundsätzlich **90 Prozent** der förderfähigen Kosten.

Die Antragstellenden verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Für projektbezogene Personalkosten im Rahmen der in den Maßnahmen A.1, A.3, B.1 bis B.5, C.1 bis C.6 geförderten Maßnahmen gilt als Bemessungsgrundlage je Modul ein Höchstbetrag von maximal 72.000 Euro angelehnt an ein Vollzeitäquivalent bis Entgeltstufe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst).

Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen.

Eine Aufstockung des Zuschussbetrages nach Zuschusszusage ist nicht möglich.

Förderzeitraum

Die geförderten Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von **24 Monaten** ab Datum der Zusage abgeschlossen sein.

Auf Antrag kann der Förderzeitraum einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Verlängerung kann frühestens 6 Monate vor Ablauf des Förderzeitraums beantragt werden.

Bei Verlängerungsanträgen ist eine stichhaltige Begründung für die Verlängerung einzureichen.

Bei den Maßnahmen zur Entwicklungspflege B.5 sowie C.6 gilt ein Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten im Anschluss an die Fertigstellung der zugrundeliegenden Umsetzungsmaßnahmen.

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Antragstellung

Die Zuschüsse werden direkt bei der KfW in Berlin beantragt.

Anträge senden Sie uns bitte jeweils nur einmal, entweder

- Per E-Mail, dann bitte ausschließlich an: Kommune@kfw.de
- Oder per Post, dann bitte ausschließlich an die Anschrift:

KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin.

Für die Bearbeitung bei der KfW sind mit Antragstellung folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 5072), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben
- Bestätigung zum Antrag (Formularnummer 600 000 5106), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben
- Bei Beantragung der Maßnahme A.2 bis A.4 ohne gleichzeitige Beantragung von A.1: Grünflächenpflegeplan/-konzept oder zugelassenes Zertifikat zum bestehenden Grünflächenpflegeplan/-konzept
- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (Formularnummer 600 000 4574), sofern keine aktive Geschäftsbeziehung mit der KfW besteht
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt (Formularnummer 600 000 0307), sofern andere Personen als die Vertretungsberechtigten nach den gesetzlichen Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (siehe dazu die Gemeindeordnung/ Kreisordnung/ Zweckverbandsvorschriften der einzelnen Bundesländer) gegenüber der KfW zeichnungsberechtigt sein sollen
- Im Falle der Antragstellung durch Zweckverbände zudem den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie ein aktuelles Mitgliederverzeichnis

Alle erforderlichen Formulare finden Sie auch unter www.kfw.de/444.

Bei einer **Weiterleitung an Dritte** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kooperationsvereinbarung der wichtigsten beteiligten Einrichtungen, zum Beispiel Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Verbände oder Kirchen in Kopie
- Bestätigung der Eignung des Vorhabens bei Weiterleitung an Dritte durch die Kommune (entsprechend Antragsformular)

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Bereitstellung

Auf Anforderung (Formularnummer 600 000 5105) kann eine Bereitstellung im 6-Monats-Rhythmus (jeweils für 6 Monate nachschüssig) erfolgen. Es können nur bis zum Abrufzeitpunkt tatsächlich angefallene Kosten finanziert werden. Mit jeder Anforderung muss eine tabellarische Aufstellung der angefallenen Kosten mitgeliefert werden. Es wird empfohlen, die Mittel möglichst zeitnah bei der KfW abzurufen.

Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Kapitel „Nachweis der Mittelverwendung“) auf Anforderung der Kommune mit dem Formular "Auszahlung" (Formularnummer 600 000 5105).

Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die beanstandungsfreie Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen beziehungsweise der Mittelverwendung durch die KfW folgenden Monats.

Für die Förderung der mehrjährigen Entwicklungspflege von Neupflanzungen (gemäß B.5 und C.6) gilt:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nachschüssig nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 5109) sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Kapitel „Nachweis der Mittelverwendung“) auf Anforderung der Kommune mit dem Formular "Auszahlung" (Formularnummer 600 000 5105) für einen maximalen Förderzeitraum der Entwicklungspflege von 36 Monaten, die nach Ende der Umsetzungsmaßnahmen (erster Förderzeitraum) startet. Die Laufzeit der Gesamtmaßnahme kann somit maximal 84 Monate ab Datum der Zusage betragen.

Die KfW behält sich vor, den Zuschussvertrag mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

Auszahlungsaufträge senden Sie uns bitte jeweils nur einmal entweder

- Per E-Mail, dann bitte ausschließlich an: Auszahlung-Kommunen@kfw.de
- Oder per Post, dann bitte ausschließlich an die Anschrift: KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin

Nachweis der Mittelverwendung

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des bewilligten Förderzeitraums zusammen mit der Anforderung der Schlussrate nachzuweisen. Folgende Unterlagen sind für den Nachweis der Mittelverwendung einzureichen:

- Das Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 5109)
- Tabellarische Aufstellung der Kosten (Vordruck)
- Statistische Daten (Formularnummer 600 000 5136)
- Konzept (A.1, B.1) in digitaler Form oder Papierform

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- Maßnahme B.1: Checkliste Stadtbaumkonzepte (Formular 600 000 5107) und Umsetzungsbeschluss
- Konzept über die Verstetigung des Flächenbetriebs nach Ablauf der fachliche Betreuung in der Aufbauphase für Naturerfahrungsräume (C.2) und Urbane Waldgärten (C.3)
- Bei Weiterleitung der Fördermittel durch die Kommune an Dritte zusätzlich eine Bestätigung der Kommune über die Einhaltung der für die Weiterleitung einschlägigen Förderbedingungen

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die zuschussnehmende Kommune/Einrichtung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts beziehungsweise die Fortschritte bei natürlichem Klimaschutz vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen. Im Falle der Weiterleitung an Dritte bestätigt die Kommune, dass diese Verpflichtung entsprechend an begünstigte Dritte übertragen wurde.

Die KfW behält sich darüber hinaus die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung der vorgenannten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate.

Bei Nichterfüllung der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Nichterfüllung weiterer der Zuschussgewährung zugrunde liegender Anforderungen, behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschussbeträge sowie die Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Zweckbindungsfristen, Rechtsfolgen bei Verstößen

Die zuschussnehmenden Kommunen verpflichten sich bezüglich der geförderten Maßnahmen mindestens folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:

Die Zweckbindungsfrist beträgt für

- Investitionen in Geräte und sonstige Gegenstände mindestens 3 Jahre nach Anschaffung beziehungsweise Fertigstellung beziehungsweise die in (Anhang 2, förderfähige Geräteklassen) benannte Zweckbindungszeit
- Investitionen in Renaturierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, die Errichtung von Naturoasen mindestens bis zum Jahr 2045

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Während dieser Zeit ist die zuschussnehmende Kommune verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Für anfallende Pflege- und Wartungskosten muss die zuschussnehmende Kommune aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich während der Vertragslaufzeit der KfW und nach Vertragsablauf dem BMUV beziehungsweise einer von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuschussfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn eine Zustimmung der KfW oder des BMUV beziehungsweise der von ihm beauftragten Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch die das Eigentum neu übernehmenden Personen/Einrichtungen beziehungsweise die verfügungsberechtigten Personen/Einrichtungen zu übernehmen.

Während der Vertragslaufzeit ist dies:

KfW Niederlassung Berlin
10865 Berlin
E-Mail: Kommune@kfw.de

Nach Vertragsablauf ist dies:

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110 | 53179 Bonn
E-Mail: foerderung@bfn.de

Die zuschussnehmende Kommune hat die Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindungsfristen im Antrag auf Förderung und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist durch die zuschussnehmende Kommune kann der Zuschuss anteilig, aber auch insgesamt zurückgefordert werden.

Durch den Zuschuss erlangte Zinsvorteile sind an die KfW abzuführen. Die erlangten Zinsvorteile berechnen sich für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich fünf Prozentpunkten.

Wird die Nichteinhaltung der Zweckbindung nach Vertragsablauf, zum Beispiel im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, sind die erlangten Zinsvorteile an beauftragte Dritte abzuführen. Für die Berechnung erlangter Zinsvorteile gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

Beihilferechtliche Regelungen

Investitionsvorhaben, in deren Zusammenhang die antragstellenden Personen und Einrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausübt, sind nicht förderfähig, es sei denn, der Beihilfentatbestand wird aus anderen Gründen nicht erfüllt. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

Wird der Zuschuss an Dritte durch eine Kommune weitergereicht, hat auch dieser das Beihilferecht zu beachten. Die jeweilige Kommune muss sicherstellen, dass die Zuschussmittel entweder beihilfefrei weitergegeben werden oder beihilfenkonform unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der de-minimis-Regelung abgebildet werden

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

können. Im Fall einer beihilfekonformen Ausgestaltung sind die Dokumentationspflichten zu beachten. Hiernach sind bei der Vergabe von de-minimis-Beihilfen durch die Kommune eine de-minimis-Bescheinigung beziehungsweise im Fall der Vergabe von Beihilfen unter der AGVO eine Kumulierungserklärung der Dritten einzuholen. Die KfW behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben stichprobenartig zu überprüfen. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten. Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationsanforderungen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise Beihilfehöchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel aus dem Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" des Bundes.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der Zuschussempfängenden

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat die zuschussempfängende Kommune gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), der KfW und dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat die zuschussempfängende Kommune die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Rechnungen und Nachweise durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das BMUV oder vom Bundesministerium beauftragte zuverlässige Dritte berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Anlagen zum Merkblatt

„Mindestanforderungen NKK- Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ einschließlich folgender Anhänge:

Anhang 1 „Liste nicht förderfähige Gehölze“

Anhang 2 „Förderfähige technische Geräteklassen“

»»» Merkblatt

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Auftrag und Durchführung

Das Produkt NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durchgeführt.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Kommunale und soziale Infrastruktur

444
Zuschuss

Maßnahmenübergreifende Anforderung zur Auswahl des Saat- und Pflanzguts

Bei der Auswahl der Pflanzenarten beziehungsweise Herkünfte sollten für jede zu bepflanzende Fläche die Standortbedingungen sowie die Belange der Biodiversität, des natürlichen Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der NKK-Förderung sollte bevorzugt auf gebietseigene Herkünfte zurückgegriffen werden, um möglichst große positive Effekte für die Artenvielfalt, insbesondere auch für die Förderung der Insektenvielfalt, zu erzielen. Besonders zu empfehlen ist die Verwendung gebietseigener Herkünfte einheimischer Wildpflanzen, zum Beispiel in Übergangsbereichen zu hochwertigen Flächen (Biotopen, Schutzgebieten) oder sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im Siedlungsbereich.

Kommen nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten einheimischer Arten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht sinnvoll oder möglich ist, sollte auf Arten beziehungsweise Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind. Es wird in Hinsicht auf gesundheitliche Aspekte, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen et cetera) dazu geraten, hoch-allergene Baumarten, konkret Birke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), in geringen Maßen einzusetzen.

Soweit die Flächen im Einzelfall der „freien Natur“ zuzurechnen sind (vergleiche BfN-Schriften 647, 2023, Kap. 3.2.1 c, DOI: 10.19217/skr647), sind die Vorgaben des § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Von der Förderung werden aufgrund des erhöhten Risikos der Invasivität die Arten im Anhang 1 „Nicht förderfähige Gehölze“ sowie alle ihre Kulturformen und Hybride ausgeschlossen.

Maßnahmenübergreifende Anforderung zu biodiversitätsfördernden Elementen und Maßnahmen

Für die Ausgestaltung der folgenden förderfähigen Maßnahmen und Konzepte werden hier biodiversitätsfördernde Elemente und Maßnahmen aufgelistet, die es zu beachten gilt. Ziel biodiversitätsfördernder Elemente und Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer artenreichen Pflanzenauswahl möglichst viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna zu schaffen.

Bei der Planung von Pflanzungen sind verschiedene, komplementäre Pflanzenarten (beispielsweise gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) auszuwählen und Monobestände zu vermeiden. Das kann auch im kleinen Rahmen, beispielsweise in Form von Mischalleen erfolgen. Begrünungen sollten mehrjährig, nicht saisonal oder einjährig, geplant werden.

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Bei Pflanzungen in parkähnlichen Flächen (betreffend Maßnahmen A.3, B.3, C.1 – C.5) sollten mehrstöckige Vegetationsschichten angelegt werden und Randbiotopie (s.g. Ökotope) geschaffen werden, beispielsweise durch die Wahl unterschiedlich hochwachsender Pflanzenarten.

Biodiversitätsfördernde Elemente umfassen des Weiteren dauerhafte Habitatelemente und vielfältige Strukturen wie beispielsweise Offenflächen, Blühwiesen, besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen und -mauern, stehendes und liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Laub, Hügel, beschattete und besonnte Bereiche, Winterquartiere sowie Nisthilfen (Nistkästen, Insektenquartiere).

Generell sollten bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen Fallenwirkungen vermieden werden, beispielsweise Gefahr des Vogelschlags an Glas.

Bei der Planung und Anlage baulicher Elemente sind ebenfalls Aspekte der Biodiversitätsförderung zu beachten, beispielsweise durch die Wahl insektenschonender Beleuchtung, den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Verzicht auf umweltschädliche Bausubstrate.

Ziel der Unterhaltung von Maßnahmen ist eine naturnahe Pflege. Diese ist unter anderem durch einen Verzicht auf Pestizide und Düngemittel, die Wahl insektenschonender, lärmarmen Mahdtechniken und biodiversitätsfördernde Pflegezeiträume und bodenschonender Bearbeitung (nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unter anderem DIN 19731, DIN 18915) gekennzeichnet.

Maßnahmenübergreifende Anforderungen an begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements

Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit muss ihren Fokus auf die Vermittlung und Akzeptanz der Maßnahmen A bis C legen. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte Elemente beinhalten wie Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien im gedruckten und digitalen Format, Websites oder Pressearbeit. Auch spezifische Angebote wie Pflegepatenschaften (zum Beispiel Blühwiesenpatenschaft oder Baumscheibenpatenschaft), Saatgutpäckchen oder Anregung zur naturnahen und wassersensiblen Gestaltung privater Flächen durch Informationsveranstaltungen sind förderfähig.

Maßnahmenübergreifende Anforderungen an Sachkosten

Allgemeine, in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz entstehende unspezifische Ausgaben für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen und für den alltäglichen Bürobedarf (zum Beispiel Papier-, Kopier- und Portobedarf) werden als „Grundausstattung“ bewertet und sind nicht förderfähig.

A Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement

Folgende Fördermaßnahmen sollen die Kommunen dabei unterstützen, ihr Grünflächenmanagement naturnah auszurichten. Kommunale Grünflächen sollen durch eine vielfältige Ausstattung möglichst heimischer Pflanzenarten und eine angepasste, extensive Pflege als Lebensräume für heimische Tierarten fungieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

den Nutzungsanforderungen an die kommunalen Grünflächen durch die Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen wird.

Die Maßnahmen A.2 bis A.4 sind nur förderfähig bei Vorlage eines vorhandenen Pflegekonzepts beziehungsweise Pflegeplans für Grünflächen.

Dieses Konzept beziehungsweise dieser Plan muss den nachstehenden Anforderungen der Maßnahme A.1 weitestgehend entsprechen und ist bei Antragsstellung einzureichen. Sofern das Grünflächenmanagement der Kommune zertifiziert ist, ist die Zertifizierung als Nachweis ausreichend.

Hinsichtlich eines ökologisch ausgerichteten Grünflächenmanagements ist dem Kriterienkatalog des Labels „StadtGrün Naturnah“ zu folgen (<https://kommbio.de/dokumente/stadtgruen-naturnah-kriterienkatalog/>).

A.1 Erstellung von Pflegekonzepten und -plänen

Konzepte und Pläne sind nur förderfähig, wenn die antragstellende Kommune sich zur Umsetzung mindestens einer der unter A.3 genannten Maßnahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet. Eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahme kann zeitlich mit der Förderung der Maßnahme A.1 beantragt werden.

Die Konzepte und Pläne müssen folgende Aspekte abdecken:

- Motivation, Hintergrund und Zielstellung des naturnahen Grünflächenmanagements, vor allem Festsetzung von flächenbezogenen Zielen zur Biodiversitätsförderung
- Erfassung der vorhandenen Vegetation und wichtiger Kennarten sowie des Aufwertungspotenzials, Integration der Daten in ein Grünflächenkataster, sofern dies vorhanden ist.
- Konkretisierung der geplanten Pflegemaßnahmen (zum Beispiel anhand von Pflegekategorien) mit Schwerpunkt auf insektenschonenden Pflegemaßnahmen
- Pflegeterminierung (Pflegeterminpunkt, Zeitplan für rotierende Pflege) unter Berücksichtigung der Pflegeentwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften
- Finanzplan, inklusive Begründung für eventuell Neuanschaffung von insektenschonender technischer Ausstattung (vergleiche Anhang 2 „Förderfähige technische Geräteklassen“), Bedarf an Personal sowie Bedarf an Aus-/ Weiterbildung zu naturnaher Grünflächenpflege
- Plan zur nachhaltigen Verwertung des Grünschnitts
- Darstellung der zukünftigen, begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
- Angebotsanforderungen für Ausschreibungen (unter anderem mit Zeitplan) und Erarbeitung einer Vorlage für Pflegeverträge, wenn die Kommune plant, die Grünflächenpflege ganz oder zum Teil extern zu vergeben
- Darstellung der geplanten Erfolgskontrolle, zum Beispiel durch ein floristisches Monitoring
- Strategie zum Umgang mit (potentiell) invasiven Arten

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Weiterführend soll das Pflegekonzept zur Erreichung von Zielen des lokalen, regionalen, landesweiten oder bundesweiten Biotopverbunds beitragen. Im Pflegekonzept sind mit Grünflächen unterversorgte Stadtbereiche für eine Priorisierung der Neuanlage von Grünflächen festzusetzen.

A.2 Beschaffung von technischer Ausstattung

Hinsichtlich der Anschaffung neuen Pflegematerials für die ökologische Grünflächenpflege muss ein naturnahes Grünflächenpflegekonzept beziehungsweise ein naturnaher Grünflächenpflegeplan entsprechend den Anforderungen des Moduls A (siehe oben) vorliegen oder im Vorfeld erstellt werden, aus dem sich die Notwendigkeit der investiven Mittel ergibt. Es ist ausschließlich technische Ausstattung förderfähig, welche unmittelbar in der Pflege eingesetzt werden kann und im Anhang 2 „Förderfähige technische Geräteklassen“ gelistet ist.

A.3 Anlage- und Aufwertungsmaßnahmen von beziehungsweise zu naturnahen Grünflächen

Park- und Grünflächen haben oftmals ein hohes Potential zur Förderung der Biodiversität und des natürlichen Klimaschutzes. Durch eine Reihe von Maßnahmen kann die Artenvielfalt gesteigert sowie Resilienz gegenüber Hitze und Trockenheit erhöht werden. Bei der Anlage beziehungsweise Aufwertung artenreicher Park- und Grünflächen werden daher folgende Maßnahmen gefördert:

- Anlage artenreicher, mehrjähriger, resilienter Wiesen beziehungsweise Aufwertung zu artenreichen, mehrjährigen, resilienten Wiesen durch Entwicklung einer standortangepassten Saatgutmischung sowie der bevorzugte Einsatz von gebietseigenem Saatgut und heimischer Arten beziehungsweise weitere naturnahe Begrünungsmethoden wie Mahdgutübertrag und Wiesendrusch inklusive gegebenenfalls erforderliche mehrmalige Bodenvorbereitung, mechanische Ansaat, Handansaat
- Begleitende Pflanzungen von mehrjährigen Stauden
- Pflanzen von Gehölzen, Anlage von Säumen
- Einbringen von Habitatalementen (vergleiche biodiversitätsfördernde Elemente und Maßnahmen)
- Entsiegelung von Böden (zum Beispiel überbaute oder wasserundurchlässig befestigte Flächen) als Maßnahme zur Bodenverbesserung und den für die Bodenrenaturierung notwendigen Rückbau (Aufbruch und Abtragen von Versiegelung inklusive Tragschichten und Aufschüttungen, erforderliche Verlagerungen von Leitungen oder Kanälen, fachgerechte Entsorgung von Material, Bodenaufbereitung). Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen dabei nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen. Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Gebäuden sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

A.4 Aus- und Weiterbildung des Personals

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Das in Anspruch genommene Bildungsangebot muss nachweislich einen Fokus auf ökologische, naturnahe Grünflächenpflege oder Pflanzenverwendung haben. Inhalte des Bildungsangebotes sollten sein:

- Insektenschonende Pflege (insektenschonende Technik, Aspekte bezüglich rotierender Staffelmahd, Mahdhöhe, Mahdzeitpunkt, Belassen von Altgrasstreifen)
- Wissensvermittlung zu naturnahen Begrünungsmethoden, unter anderem zu Zielen naturnaher Begrünungsmaßnahmen, Ansprüchen von Wildpflanzen, Planung (Standortevaluation, Mischungsauswahl beziehungsweise -zusammensetzung), Standortvorbereitung auch in Kombination mit der Teil-/Entsiegelung von Böden (Ausschluss von Boden- und Grundwassergefährdung, bodenkundliche Begleitung bei Befüllung mit zertifiziertem Oberboden), Pflanzenqualitäten, Ansaatverfahren, Pflege, Unterhaltung sowie möglichen Problemen und Schädlingen
- Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen zu naturnaher Grünflächenpflege
- Vermittlung von Artenkenntnissen, unter anderem zum Erkennen von Wildpflanzenarten, die häufig in Mischungen eingesetzt werden, sowie Stör- beziehungsweise Brachzeigern und invasiven Neophyten
- Gestaltung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Weiterbildungsangebote können durch Personal, das unmittelbar im Grünflächenmanagement arbeitet (beispielsweise ausführendes Personal) als auch durch Personal in Anspruch genommen werden, welches indirekt zum Beispiel für die Ausschreibung und Vergabe von Pflegeverträgen an externe Firmen zuständig ist (beispielsweise Verwaltungsfachkraft).

B Pflanzung von Bäumen

B.1 Erstellung von Straßen- und Stadtbaumkonzepten

Konzepte sind nur förderfähig, wenn der Antragstellende sich zur Umsetzung mindestens einer Maßnahme, angelehnt an die Maßnahmen B.2 bis B.4, aus dem Konzept verpflichtet. Eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahme kann entsprechend den Vorgaben der Maßnahmen B.2 bis B.4 zeitlich mit der Förderung der Maßnahme B.1 beantragt werden.

Die Erstellung von Straßen- und Stadtbaumkonzepten umfasst:

- Status-Quo-Analyse (zum Beispiel Standortparameter, Artenzusammensetzung, Altersstruktur, Vitalität) sowie eine Bedarfsanalyse
- Abgleich mit Karten zur Lage von Untergrundinfrastruktur wie Leitungen inklusive öffentlicher Zugänge zu Wasserquellen (Unterflurhydranten, Standrohranschlüsse) für nötige Bewässerungsmaßnahmen und Beachtung dieser
- Abgleich mit und Berücksichtigung von Altlastenkatastern (Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen einholen)
- Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes und Brandschutzes

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes
- Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen der Klimaanpassung
- Abgleich mit und Berücksichtigung von sonstigen städtebaulichen Zielen
- Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements (zum Beispiel durch Baumpatenschaften, Gießpatenschaften)
- Festlegung von Zielen und messbaren Parametern zur Erreichung der Ziele

Die Straßen- und Stadtbaumkonzepte sind durch Kommunalparlamente zu beschließen.

B.2 Pflanzung von Straßenbäumen

Es wird die Pflanzung von Straßenbäumen gefördert. Für die Pflanzungen sind die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) als Mindestmaß einzuhalten. Über die FLL-Empfehlungen hinausgehend sind Baumgruben mit einem Mindestvolumen von 36 Kubikmeter anzustreben. Geringere Größen sind zu begründen. Baumscheiben sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten. Straßenbäume sind vorzugsweise in Grünstreifen anstatt einzelner Baumgruben zu pflanzen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.

Zusätzlich förderfähig sind Pflanzsysteme wie das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inklusive gegebenenfalls Wasserspeicher wie Zisternen. Die Systeme zeichnen sich durch eine Feinsubstrat-Schotterschicht aus, die als durchwurzelbarer Raum und als Wasserspeicher in Kombination mit Belüftungs- und Bewässerungssystemen die Standortbedingungen für Bäume verbessern.

Bei begründetem Bedarf kann eine Verlegung von Leitungen gefördert werden, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen.

B.3 Pflanzung von Einzelbäumen

Es wird die Pflanzung von Einzelbäumen auf öffentlichen Grünflächen gefördert. Für die Pflanzungen sind grundsätzlich die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1, 2015, und Teil 2, FLL 2010, maßgeblich. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, Baumgruben wo immer möglich so groß wie möglich anzulegen.

Hinsichtlich der Anforderung zur Auswahl des Saat- und Pflanzguts wird auf den maßnahmenübergreifenden Abschnitt verwiesen. Insbesondere in größeren naturnahen Parkanlagen sind gebietseigene heimische Arten zu verwenden.

B.4 Nachträgliche Standortoptimierung zur Erhaltung von bestehenden Stadtbäumen

Es wird die nachträgliche Standortoptimierung durch qualifiziertes Personal beziehungsweise Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal (Geprüfte Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung, FLL Zertifizierte Baumkontrolleure, European Tree Worker, European Tree Technician, B.A. Arboristik, ÖbV Sachverständige für Baumpflege) von

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Stadtbäumen gefördert. Dies ist bei Bäumen mit einem Alter bis zu 40 Jahren besonders erfolgversprechend. Zu fördernde Maßnahmen sind:

- Gutachten inklusive Standortvoruntersuchung und Bodenprobennahme zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen
- Wurzelschonende Baumscheibenerweiterung
- Wurzelschonender Umbau der Baumscheibe auf wassergebundene Oberflächenstrukturen
- Wurzelschonende Bodenlockerung durch dosierte Einbringung von Druckluft, bei Bedarf in Kombination mit Zugabe von beispielsweise Alginaten, Huminstoffen, Wurzellockstoffen, Mykorrhiza. Diese Maßnahme sollte möglichst gekoppelt sein an die Verhinderung zukünftiger Verdichtungen beispielsweise durch Poller zur Verhinderung der Befahrung des Wurzelraums.
- Wurzelschonender Substrataustausch sowie -verbesserung (beispielsweise durch Wurzelsonde im Blasverfahren oder Saugbagger)
- Einbau von Bewässerungssystemen, wobei besonderer Wert auf die Nutzung von Niederschlagswasser zur Baumbewässerung gelegt werden sollte (beispielsweise bauliche Maßnahmen, Sensorik)
- Einbau von Belüftungssystemen

Bei Bäumen, die im besonderen Maße Lebensraum für Tierarten bieten (sogenannte Habitatbäume), sind ebenfalls Kronensicherungsmaßnahmen oder stützende Maßnahmen (sogenannte Exoskelette) förderfähig.

Maßgeblich sind hier die Empfehlungen der FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2, 2010 und 2015, und ZTV – Baumpflege, 2017.

Bei begründetem Bedarf kann eine Verlegung von Leitungen gefördert werden, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen.

B.5 Mehrjährige Entwicklungspflege von Neupflanzungen

Mehrjährige Entwicklungspflege bis zu 36 Monate im Zusammenhang mit im Programm geförderten Investitionen in die Pflanzung von Straßenbäumen (Maßnahme B.2) und die Pflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme B.3).

C Schaffung von Naturoasen

Die nachfolgenden Maßnahmen C.1 bis C.5 sind unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ausgangsflächen zu planen, eine Minderung dieser Wertigkeit durch die Qualifizierungsmaßnahmen ist auszuschließen und anhand von Biotoptypenkartierungen (Biotoptypenwerte gemäß Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)) nachzuweisen.

Zur Schaffung von Naturoasen ist die Entsiegelung von Teilflächen und deren Umwandlung in dauerhaft unversiegelte, naturnahe Grünflächen (Vegetationsfläche) grundsätzlich förderfähig. Entsiegelungsmaßnahmen sind ausschließlich im Zusammenhang mit

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Renaturierungsmaßnahmen als Teil der direkt geförderten Maßnahmen (Pikoparks, Naturerfahrungsräume, Waldgärten, urbane Wälder) förderfähig. Dies gilt auch für die Umwandlung in wassergebundene Wegedecken. Das auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dabei dezentral vor Ort zu versickern. Förderfähige Entsiegelungsmaßnahmen umfassen den Aufbruch und Abtrag von Versiegelung, gegebenenfalls erforderliche Verlagerung von Leitungen, die fachgerechte Entsorgung von Material und anschließende Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials).

Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen dabei nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen. Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

C.1 Schaffung beziehungsweise Qualifizierung kleiner lokalklimatisch wirksamer und biodiversitätsfördernde Parkanlagen (sogenannte Pikoparks)

Es wird die Schaffung beziehungsweise Qualifizierung von kleinteiligen Grünflächen und -strukturen gefördert.

Die entsprechenden Flächen stärken die Grünvernetzung und damit den Biotopverbund im Siedlungsbereich. Hierdurch wird auch die Resilienz der urbanen Ökosysteme und ihre Fähigkeit gefördert, Kohlenstoff zu speichern.

Die kleinteiligen Grünanlagen können als Synergieeffekt zum natürlichen Klimaschutz und der Erhöhung der Resilienz urbaner Ökosystem insbesondere wohnortnah ihre klimatische Wirksamkeit entfalten. Kriterien für die Ausgestaltung der Grünflächen sind:

- ein sehr hoher Anteil (mind. 80 %) unversiegelter Fläche, um das Wasserspeichervermögen des Bodens im Sinne der Flächenversickerung möglichst groß zu halten sowie das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen, um die Kohlenstoffdioxid-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren
- gegebenenfalls eine Geländemodellierung mit begrünter Mulden und Senken zur Optimierung der natürlichen dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche (Muldenversickerung), der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen auf den angeschlossenen Flächen ist auszuschließen
- kombinierte naturbasierte und technische Lösungen der Wasserspeicherung (zum Beispiel Mulden-Rigolen-Versickerung) sind in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, falls eine dezentrale Versickerung aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen nicht vollständig naturbasiert möglich ist. Eine Begründung muss in der Bestätigung zum Antrag angegeben werden sowie aus den entsprechenden Planungsunterlagen (für Verwendungsnachweis aufzubewahren) hervorgehen. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein, weiterhin dürfen die auf der Fläche gewünschten Ziele hinsichtlich biologischer Vielfalt und natürlichem Klimaschutz nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten für kombinierte Lösungen dürfen keinen wesentlichen Anteil der Projektkosten einnehmen.

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- die naturnahe Gestaltung und der Einsatz biodiversitätsfördernder Elemente (besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen und -mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Nistkästen, Insektenquartiere, Winterquartiere)
- der Einsatz insektenschonende Beleuchtung (s. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543, 2019: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufl.pdf)
- das Sicherstellen einer hohen Aufenthaltsqualität durch Verschattung (Zielwert der Baumkronenfläche mind. 50 %, Bereitstellen von Sitzgelegenheiten im Schatten)
- die Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung (keine Schließzeit, kein Eintrittspreis, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %)

Explizit förderfähig sind in diesem Sinne auch neue Formen von naturnah gestalteten Grünflächen, die auf die ökologische Aufwertung von strukturarmen Wohnabstandsgrün in (halb-) öffentlichen Räumen abzielen (s. Projektbroschüre Wissenschaftsladen Bonn e.V. 2021: https://www.pikopark.de/images/PDF/Projektbroschre_Treffpunkt_Vielfalt-PikoPark_April_2021_WILA_Bonn.pdf).

C.2 Schaffung von Naturerfahrungsräumen

Es wird die Schaffung von Naturerfahrungsräumen gefördert.

Naturerfahrungsräume haben positive Effekte für den natürlichen Klimaschutz und unterstützen die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und einen respektvollen Umgang mit der Natur. Die unmittelbare Nähe zu Kindertagesstätten, Schulen oder Freizeiteinrichtungen wird positiv bewertet. Bei der Umsetzung sind folgende Kriterien zu beachten:

- hoher Anteil (mind. 50 %) naturbelassener Fläche, sonst extensive Pflege
- selbstständige Erreichbarkeit durch Kinder, das heißt keine Zugangsbarrieren durch große Straßen, Bahnschienen o. ä.
- hoher Strukturreichtum durch diverse Bepflanzungen, strukturreiche Geländemodellierung und verschiedene lose Materialien und Substrate, gegebenenfalls Wasser- und Matschbereiche
- Verzicht auf vorgegebene Spielelemente
- keine Versiegelung von Teilflächen
- Berücksichtigung von Biodiversität und Artenvielfalt
- die Maßnahme muss geeignet sein, Kindern nicht nur den Aufenthalt in der Natur zu ermöglichen, sondern ihnen auch die Notwendigkeiten zur Erhaltung der Natur, die damit verbundenen Anforderungen an deren Pflege sowie Wissen und Bewusstsein für die Bedeutung der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Bei der Herstellung von urbanen Naturerfahrungsräumen ist den Arbeitshilfen aus vorhandenen BfN-Leitfäden zu Planung, Einrichtung und Betrieb von Naturerfahrungsräumen (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/NER_Leitfaden.pdf, insb. auch Anhang E „Tabellarische Auflistung typischer Elemente und zu beachtender Sicherheitsaspekte“) zu

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

folgen. Bei Antragstellung ist die Altlastenfreiheit zu bestätigen und ein entsprechender Nachweis aufzubewahren.

Ein Konzept zur Verstetigung des Flächenbetriebs über die Projektlaufzeit hinaus ist zu erstellen und mit Verwendungsnachweis einzureichen.

C.3 Schaffung urbaner Waldgärten

Es wird die Schaffung urbaner Waldgärten gefördert.

Urbane Waldgärten zeichnen sich durch ihre Naturnähe und eine mehrschichtige sowie auf Dauer ausgelegte Vegetationsstruktur aus. Sie bieten wichtige Rückzugsräume für Tiere und tragen somit zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Durch die Nutzung als Garten wird die Pflege der Gehölze und damit ihre Langlebigkeit sowie die optimale Erbringung der Ökosystemleistungen gewährleistet. Neben stadtoökologischen Funktionen bieten Waldgärten vielfältige Räume des gemeinschaftlichen Gärtnerns und der Naturerfahrung. Bei der Ausgestaltung der waldartigen Ökosysteme sind folgende Bedingungen und Gestaltungskriterien zu beachten:

- Lage in Wohngebietsnähe
- Sicherstellen einer ausreichenden Bodenqualität zum Anbau von Nutzpflanzen zum Eigenverzehr (Altlastenfreiheit sowie Bodenqualität sind durch Altlastenkataster beziehungsweise Bodengutachten zu prüfen, bei Antragstellung zu bestätigen und ein entsprechender Nachweis aufzubewahren)
- mehrschichtige und auf Dauer ausgelegte Vegetationsstruktur (Zielstruktur mind. dreischichtig: Kräuter und Gemüse, Sträucher und Stauden, Viertel-, Halb- und Hochstämme)
- ausgeschlossen ist die Umsetzung auf waldähnlichen (Park-)Flächen mit einem dichten Baumbestand (Kronenüberdeckungsgrad mehr als 20 % Flächenanteil)
- Einsatz überwiegend nahrungsmittelliefernder Pflanzen (Obst- und Nussbäume, Beerensträucher, Gemüse, Kräuter)
- direkter Anbau im Boden (keine Hochbeete o. ä.)
- die Entwicklung einer lokalen Betreiberstruktur in einem partizipativen Verfahren ist von kommunaler Seite zu gestalten und zu unterstützen

Für die Umsetzung von urbanen Waldgärten sind Leitfäden des BfN (<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-633-waldgaerten-im-urbanen-raum>) zu nutzen, hier sind insb. die Kriterien für die Flächenauswahl und Standortkriterien aus Kapitel 13 zu beachten.

Ein Konzept zur Verstetigung des Flächenbetriebs über die Projektlaufzeit hinaus ist zu erstellen und mit Verwendungsnachweis einzureichen.

C.4 Schaffung urbaner Wälder

Es wird die Schaffung urbaner Wälder mit einer Mindestgröße von 0,5 ha gefördert.

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Urbane Wälder sind Waldflächen, die sich auf innerstädtischen, anthropogen überformten Gebieten (zum Beispiel ehemalige Stadtbrachen) befinden. Die Struktur urbaner Wälder kann anhand von Wuchshöhe, Anzahl der Vegetationsschichten und Vegetationsdichte variieren. Zur Nutzung und Akzeptanz durch die Bevölkerung ist auf die Ausstattung mit Wegen, Sitzgelegenheiten und Aufenthaltsflächen zu achten.

Bei der Vorauswahl geeigneter Flächen sind die Gunst- und Restriktionskriterien der online-Toolbox des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zu urbanen Wäldern (http://urbane-waelder.de/Bilder/Toolbox_A.pdf) zu berücksichtigen.

Eine Zusammenstellung vielfältiger Gestaltungsoptionen zu den Themenbereichen Flächenzuschnitt und -größe, Klima und Lärm, Standort, umgebende Bebauung und Grünstruktur, Vegetationsbestand, Biodiversität und Nutzung sind ebenfalls der Online-Toolbox zu entnehmen (http://urbane-waelder.de/Bilder/Toolbox_B.pdf).

Als Grundlage für die Anlage urbaner Wälder sind zusätzlich die weiterführenden Leitfäden des BfN (Modulberichte unter <http://www.urbane-waelder.de/>) zu nutzen.

C.5 Maßnahmen zur Renaturierung innerörtlicher Kleingewässer

Aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht ist es anzustreben, offene Gewässer und Grabensysteme zu erhalten beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen zumindest teilweise wieder zu renaturieren, um eine Kommune besser auf die Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten und aquatische Lebensräume zu bewahren. Funktionsfähige Gewässer verhindern eine frühzeitige Überlastung der Kanalisation und liefern einen Beitrag zur lokalen Temperaturabsenkung. Durch eine zusätzliche naturnahe Begrünung der Uferbereiche mit schattenspendender Vegetation kann der Kühl- und Erholungseffekt verstärkt und die Biodiversität gefördert werden. Nicht zuletzt werten Bäche, Gräben oder Teiche das Ortsbild auf und fördern die Aufenthaltsqualität sowie die Möglichkeit der Naturerfahrung.

Ziel der Förderung ist die Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Kleingewässern, um den naturnahen Wasserhaushalt zu stärken, den Wasserrückhalt in Siedlungsbereichen zu verbessern und die aquatischen Ökosysteme durch intakten Wasserzufluss zu sichern. Die Renaturierungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, die ökologischen Funktionen von kleinen stehenden Gewässern und kleinen Fließgewässern im Siedlungsbereich langfristig zu erhalten und zu fördern und beispielsweise ein unerwünschtes Trockenfallen kleiner stehender Gewässer und Fließgewässer im Siedlungsbereich in Dürreperioden zu verhindern.

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen an stehenden Kleingewässern und kleinen Fließgewässern wie beispielsweise Gräben oder Fleeten mit angrenzenden Uferbereichen.

- Entfernung von Verrohrungen, Beseitigung von Querbauwerken, Aufweitung von Gewässerprofilen im Zusammenhang zur Förderung der naturnahen Entwicklung und Renaturierung.
- Entfernung von künstlicher Uferbefestigungen, Abflachung der Uferzonen, Schaffung von Flachwasserzonen, Schutz der Ufervegetation durch Errichtung naturnaher Steganlagen und Sitzgelegenheiten

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- Renaturierung von Gewässerverläufen und Vegetationsgürteln am Rande von Gewässern, gegebenenfalls Rückbau von versiegelten Flächen im Einzugsgebiet
- fachgerechte Entschlammung bei hohem Verlandungsgrad im Rahmen einer Renaturierung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- biodiversitätsfördernde Gestaltung der Uferbereiche (zum Beispiel durch Gehölzschnittpflege, Neupflanzungen von Gehölzen, Hecken oder Stauden, Schaffung von Rückzugsräumen durch extensive Pflege)
- Maßnahmen zur Vernetzung mit bestehenden Grünstrukturen und Gewässern (Biotopverbund)
- Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässersohle durch den Einbau von Strukturelementen
- Maßnahmen des natürlichen Regenwasserrückhalts in Verbindung mit einer Renaturierung

Die Gewässerunterhaltung und -pflege ist naturnah auszurichten und sollte in einen bestehenden Gewässerpflegeplan integriert werden, wobei Art und Umfang der Pflege an den Charakteristika der lokalen Wasserökosystemen auszurichten sind.

C.6 Mehrjährige Entwicklungspflege von Neupflanzungen

Mehrjährige Entwicklungspflege bis zu 36 Monaten im Zusammenhang mit im Programm geförderten Investitionen in kleine, lokalklimatisch wirksame Parkanlagen (C.1), Naturerfahrungsräume (C.2), Urbane Waldgärten (C.3), Urbane Wälder (C.4) oder innerörtliche Kleingewässer (C.5).

Für Naturerfahrungsräume (C.2) oder Urbane Waldgärten (C.3) kann in diesem Zusammenhang auch der Betrieb der Naturoase mitgefördert werden. Empfehlenswert für den externen Betrieb der Naturerfahrungsräume (C.2) sind Einrichtungen beziehungsweise Träger, die eine konzeptionelle und räumliche Nähe zu den Naturerfahrungsräumen aufweisen, dies können beispielsweise Vereine der Kinder- und Jugendhilfe oder Umweltbildungszentren sein. Die Aufgaben umfassen unter anderem den Austausch mit nutzenden Personen, die Organisation von Veranstaltungen sowie die Netzwerk- und Informationsarbeit. Für Urbane Waldgärten (C.3) ist die Wahl oder Entwicklung einer lokalen Struktur für den Betrieb empfehlenswert. Dies sollte mit entsprechender fachlicher Expertise und der Organisationsform „Verein“ einhergehen (beispielsweise Initiativen der „Essbaren Stadt“, Kleingartenvereine, Umweltbildungsträger, Naturschutz-/Klimainitiativen). Die Betreibenden sind bei Planung und Umsetzung des Urbanen Waldgarten partizipativ einzubeziehen und nehmen unter anderem Aufgaben der Pflege, Bewirtschaftung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen und außen wahr.

»»» Mindestanforderungen

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Anhänge

Anhang 1: „Liste nicht förderfähige Gehölze“

Anhang 2 „Förderfähige technische Geräteklassen“

Auftraggeber und Durchführung

Das Produkt NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durchgeführt.

